



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

EIT.swiss

Datum der Stellungnahme:

24. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Michael Rupp, 044 444 17 06, michael.rupp@eit.swiss

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

EIT.swiss begrüsst die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union und erachtet den Wunsch zu ihrer Weiterentwicklung als nachvollziehbar.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

EIT.swiss beurteilt das Verhandlungsergebnis als positiv. Der Verband zeigt Verständnis für die Forderungen der Europäischen Union und gibt zu bedenken, dass eine ausschliessliche Berücksichtigung Schweizer Forderungen von vorneherein unrealistisch gewesen wäre. Das vorliegende Paket inkl. den Streitbeilegungsmechanismen ist aus Sicht von EIT.swiss als Erfolg zu bewerten, das den Interessen beider Parteien Rechnung trägt und zudem das Schweizer Recht an zentralen Punkten weiterentwickelt. Die Abschliessende Beurteilung der Rechtsauslegung von EU-Recht durch den EuGH mag auf den ersten Blick stossend wirken, ist aber logisch nachvollziehbar.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

EIT.swiss beschränkt sich in den folgenden Ausführungen auf die für ihn wichtigen Bereiche Berufsqualifikationen, Lohnschutz und das Stromabkommen. Er sieht Raum für mögliche Präzisierungen, die das Verhältnis zur EU nicht tangieren dürften.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	Art. 335I-335q	<i>Streichen</i>	Der ausgebaute Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter steht in keinem direkten Zusammenhang mit den Lohnschutz und trägt auch nicht dazu bei, dass die sozialpartnerschaftlichen Strukturen besser gesichert wären, als sie es unter dem bestehenden System bereits sind.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	Art. 2 Ziff. 3	Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung nun grundsätzlich möglich sein soll.
	Art. 2a	<i>Streichen</i>	Das Arbeitgeberquorum garantiert, dass die Interessen strukturell unterschiedlicher Arbeitgeber für eine Allgemeinverbindlicherklärung in verbandsinternen Verhandlungen berücksichtigt werden müssen. Es ist davon abzusehen, diese Konsensfindung durch eine Änderung der Quoren zu unterlaufen, da schlimmstenfalls der Abschluss eines entsprechenden GAV gänzlich verunmöglicht wird.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 10 Art. 29	¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs, der Elektrizitätserzeugung und -versorgung sowie den übrigen Tätigkeitsbereichen voneinander sicherstellen. ²Sie müssen: a. den Verteilnetzbereich, die Elektrizitätserzeugung und -versorgung sowie die übrigen Tätigkeitsbereiche buchhalterisch voneinander trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen; ³ (...) a. Der Verteilnetzbetrieb, die Elektrizitätserzeugung und -versorgung sowie die übrigen Tätigkeitsbereiche müssen organisatorisch, personell und rechtlich getrennt sein; Mit der Neuformulierung wird sichergestellt, dass sowohl Verteilnetzbetrieb und Elektrizitätserzeugung bzw. -versorgung als auch übrige Tätigkeitsbereiche wie Elektroinstallation und -kontrolle klar voneinander getrennt sind und keine indirekten Wettbewerbsvorteile (z.B. ein geteilter Kundenstamm) mehr bestehen.
--	-------------------------------	---

		eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich; ¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische (Art. 10 Abs. 2 Bst. a), die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb oder die Elektrizitätserzeugung und -versorgung für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b)	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

EIT.swiss erachtet das Gesamtpaket als ausgewogen und begrüsst insbesondere, dass längst fällige Reformen wie die Strommarkliberalisierung und die Verkürzung der Meldefrist im Entsendegesetz an die Hand genommen wurden.